

Gesetzestechnische Vormeinung 25.01.2024

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für das Personal der
Käsereien des Kanton Wallis vom 10. Februar
1993**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000342 vom 5. Januar 2024 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kanton Wallis vom 10. Februar 1993 wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Artikel 13 Absatz 3 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kanton Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2023, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 71'664.-	Fr. 5'972.-	Fr. 28.50
Hilfskäser	Fr. 60'900.-	Fr. 5'075.-	Fr. 24.40
Aushilfe	Fr. 54'144.-	Fr. 4'512.-	Fr. 22.70

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay

Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht